



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/245/2017

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Diedicke, Martin	Datum: 19.09.2017
----------------------	------------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	23.10.2017		öffentlich

**15. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Wohnen am ehemaligen Sportplatz II",
Würdigung der Stellungnahmen aus dem öffentlichen Verfahren gem. § 3 Abs.
2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.01.2009 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 111 „Wohnen am ehemaligen Sportplatz II“ für das ehemalige Trainingsgelände des FC Neufahrn zwischen der „Albert-Einstein-Straße“, der Verlängerung des „Auwegs“, in Richtung der Sportanlage des TC Neufahrn an der Straße „Am Sportplatz“ und dem bestehenden Wohngebiet „Wohnen am ehemaligen Sportplatz I“ aufzustellen. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Gemeinbedarfsfläche (Schule) vorgesehen. Im Zuge dessen wurde in der Sitzung am 19.01.2009 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, um eine Änderung in eine Wohnbaufläche (Allgemeines Wohngebiet) vorzunehmen.

Der Gemeinderat hat zudem in seiner Sitzung am 30.11.2015 die Änderung des Geltungsbereichs beschlossen, da ebenfalls eine Änderung der südlich angrenzenden Flächen an die tatsächliche und geplante Nutzung (Kindertagesstätte und Erweiterungsfläche) stattfinden soll.

Der Flächennutzungsplan weist auf den Flächen der bereits errichteten Kindertagesstätte und dem westlich angrenzenden Flurstück eine Gemeinbedarfsfläche für Schule und eine Grünfläche aus. Diese Flurstücke sollen im Rahmen der 15. Änderung zusätzlich korrigiert werden. Die Flächen sollen als Gemeinbedarfsfläche für soziale Einrichtungen ausgewiesen werden.

Zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom Freitag, den 19.08.2016 bis Mittwoch, den 21.09.2016 vorgenommen.

Zudem hat die Bauverwaltung in der Zeit von Freitag, den 19.05.2017 bis Mittwoch, den 21.06.2017 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Einwendungen von Seiten der Bürger sind in der Zeit nicht vorgebracht worden.